

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Börßum in der Sitzung am _____ folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.555.000	85.200	7.600	2.632.600
ordentliche Aufwendungen	2.715.500	34.500	7.500	2.742.500
außerordentliche Erträge	296.000	0	0	296.000
außerordentliche Aufwendungen	0	2.100	0	2.100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.430.600	85.200	7.600	2.508.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.446.800	34.500	7.500	2.473.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.441.200	160.800	55.800	2.546.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.340.000	23.500	0	1.363.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.300	0	0	119.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.871.800	246.000	63.400	5.054.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.906.100	58.000	7.500	3.956.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Börßum, den

Bötel, K.
Bürgermeister

M. Lohmann
Gemeindedirektor